Satzung

Ring der Körperbehinderten

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ring der Körperbehinderten e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg i. Br. und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg unter der Nr. 792 eingetragen.
3. Er ist konfessionell und parteipolitisch ungebunden.
4. Der Verein kann regional selbständige Gruppen unterhalten.

§ 2 Zweck

1. Der Verein dient der Förderung und Unterstützung von Menschen mit körperlicher Behinderung. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Um das Leben von körperbehinderten Menschen zu erleichtern und ihre Integration in der Gesellschaft zu fördern soll der Verein
   a) Lebenshilfe für Körperbehinderte in sozialer, beruflicher und gesundheitlicher Hinsicht leisten und dabei die Eigeninitiative wecken und stärken;
   b) die Beratung Körperbehinderter in sozialen Fragen, bei der Wohnungssuche, Heimunterbringung, für Schule und Beruf und sonstigen behindertenbezogenen Lebensfragen anbieten;
   c) Körperbehinderte durch Veranstaltungen, Gruppen und Freizeitangebote, Reisen und Ausflüge, Angebote zu musischer und sportlicher Betätigung stärken und die allseitige Kontaktpflege auf nationaler und internationaler Ebene fördern;
   d) durch Öffentlichkeitsarbeit auf die besonderen Probleme körperbehinderter Menschen aufmerksam machen und für deren Berücksichtigung bei der Verkehrsgestaltung, einer behindertengerechten Bauweise i.S. eines barrierefreien Lebens im öffentlichen, politischen, sozialen, kirchlichen und kulturellen Bereich, in den Medien und bei behördlichen Maßnahmen eintreten.
3. Eine besondere Aufgabe ist die Unterhaltung der Wohnanlage Meckelhof/Gruberhof, sowie eines Pflegedienstes. Der Verein macht sich zum Ziel, für behindertengerechte Wohnmöglichkeiten zu sorgen.

§ 3 Kooperation

1. Der Verein kann kooperierendes Mitglied bei anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen, auch des Auslandes werden.
2. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Gesamtvorstand.

§ 4 Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluß

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.
3. Mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises gilt der Aufnahmeantrag als angenommen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluß.
5. Der Austritt kann schriftlich zum Schluß des Kalenderjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist dem Geschäftsführenden Vorstand gegenüber erklärt werden.
6. Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mit der Zahlung von Beiträgen 2 Jahre im Rückstand ist, oder durch Beschluß des Geschäftsführenden Vorstandes, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
   Jedes ausgeschlossene Mitglied hat binnen eines Monates nach Zustellung des Ausschlußbescheides das Recht auf Widerspruch. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand.
7. Der Ausschluß von Mitgliedern des Gesamtvorstandes kann nur durch 2/3 der in der Form der Geschäftsordnung (GO) formell geladenen, anwesenden Gesamtvorstandsmitglieder erfolgen.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ergibt sich aus der Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung wird durch den Gesamtvorstand beschlossen. Änderungen treten mit Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft.
3. Anfallende Mahnkosten können neben dem Beitrag erhoben werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Gesamtvorstand
3. Der Geschäftsführende Vorstand
4. Der Präsident
5. Der Beirat
6. Der/die Geschäftsführer/in

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Der Verein hält alle zwei Jahre, spätestens bis zum 30. Juni, eine Mitgliederversammlung ab.
2. Die Einberufung zu dieser Versammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt:
   a) die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und des Abschlussprüfers
   b) die Entlastung des Vorstandes
   c) die Wahl des Präsidenten auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
   d) die Wahl des Vorsitzenden, seiner zwei Stellvertreter und der Beisitzer
   e) die Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins und von Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes
   f) die Entscheidung über Satzungsänderungen
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann einem anderen Mitglied übertragen werden. Dies ist dem Vorstand mit einer Vollmacht nachzuweisen.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Vorsitzenden. Sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten mit Mehrheit geheime Abstimmung beschließen, werden die Stimmen offen abgegeben.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung und Wahlvorschläge sollen nach Möglichkeit bis spätestens acht Tage vor deren Durchführung dem Geschäftsführenden Vorstand zugeleitet werden.
7. Der Gesamtvorstand bleibt immer bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand ist nach der Mitgliederversammlung das höchste Organ des Vereins. Er bestimmt die Richtlinien der Vereinsarbeit und trifft Entscheidungen. Er besteht aus 10 Beisitzern und den Mitgliedern kraft Amtes.

2. Dem Gesamtvorstand gehören kraft Amtes an:

   - Ehrenvorsitzende
   - der Präsident
   - die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes
   - die Vorsitzenden regionaler Gruppen

3. Die Geschäfte des Gesamtvorstandes führt grundsätzlich der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstandes und im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter, die auch die Sitzungen leiten. Der Gesamtvorstand arbeitet ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Im Einzelfall können Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes durch Beschluss eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie Auslagenersatz erhalten.

§ 9 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist dessen gesetzlicher Vertreter nach § 26 II, 1 BGB.
   Er besteht aus dem Vorsitzenden, dem ersten und zweiten Stellvertreter und 2 weiteren Mitgliedern des Gesamtvorstandes. Der Vorsitzende und die Stellvertreter werden durch die Mitgliederversammlung direkt gewählt. Die 2 weiteren Mitglieder werden durch den Gesamtvorstand gewählt.

   Der Vorsitzende und die Stellvertreter besitzen Einzelvertretungsbefugnis. Die beiden weiteren Mitglieder handeln gemeinsam.

2. Der Geschäftsführende Vorstand kann durch Beschluss im Einzelfall oder grundsätzlich durch Erlass einer dafür geltenden Geschäftsordnung bestimmte Aufgaben oder Geschäfte einem Dritte (Geschäftsführer) übertragen und diesem insoweit rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht für den Verein erteilen.

§ 9a Besonderer Vertreter/in

1. Zur Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsgeschäfte des Vereins und für die Führung der laufenden Geschäfte und Gesamtleitung der Vereinseinrichtungen und Wohnstätten sowie weitere Einrichtungen und Vereinsdienste kann der/die Geschäftsführer/in als besonderer Vertreter nach § 30 BGB bestellt werden.

2. Als besonderer Vertreter/in des Vereins im Sinne des § 30 BGB ist er / sie insoweit zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung befugt.

3. Die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters / der besonderen Vertreterin ist in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb, zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ein zustimmender Beschluss des Gesamtvorstands erforderlich ist.

4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB kann jederzeit die Zuständigkeit des besonderen Vertreters / der besonderen Vertreterin zur Innen- und Außenvertretung selbst wahrnehmen. Der besondere Vertreter / die besondere Vertreterin gehört weder dem Gesamtvorstand noch dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB an.

5. Die Be- bzw. Abberufung des besonderen Vertreters / der besonderen Vertreterin erfolgt durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit. Die Abberufung kann erfolgen, wenn Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in die weitere Amtsführung ausschließen. Zuvor ist der besondere Vertreter / die besondere Vertreterin anzuhören.

6. Die Amtsniederlegung des besonderen Vertreters / der besonderen Vertreterin muss gegenüber dem Gesamtvorstand erfolgen.

§ 10 Der Präsident

Der Präsident repräsentiert den Verein in der Öffentlichkeit und bei Veranstaltungen. Er berät den Geschäftsführenden Vorstand und leitet, soweit es die Versammlung nicht anders bestimmt, die Mitgliederversammlung.

Er führt kraft Amtes den Vorsitz des Beirates des Vereins.

§ 11 Der Beirat

Der Verein kann einen ehrenamtlichen Beirat einrichten, dem Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik, Kirchen, Sport und öffentlichem Leben angehören, die den Zielen des Vereines nahestehen, diese unterstützen und persönlich oder beruflich die Arbeit des Vereins fördern.
Aufgabe der Beiratsmitglieder im Einzelnen und als Gremium ist es, die Vereinsarbeit fachlich zu begleiten, den Vorstand zu beraten und im öffentlichen Leben für die Interessen des Vereins einzutreten.
Die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern erfolgt durch den Gesamtvorstand.

§ 12 Regionale Gruppen

1. Gemäß der Aufgabenstellung des Vereins und zur Sicherung intensiver Betreuungsarbeit können Regionalgruppen gebildet werden.
2. Ohne Organe des Vereins zu sein, führen regionale Gruppen ihre Geschäfte im Rahmen der Satzung selbst und werden dabei durch einen Regionalvorstand vertreten.
   Gründung, Aufgaben, Rechte und Pflichten der regionalen Gruppen legt der Gesamt vorstand fest.

§ 13 Ehrungen

Für besondere Leistungen, Verdienste und langjährige Mitgliedschaft kann der Verein auf Vorschlag des Gesamtvorstandes verleihen:

1. Vorsitzenden, die den Verein geführt und sich besondere Verdienste erworben haben, den Status des Ehrenvorsitzenden.
2. Mitglieder, die sich um den Verein oder die Verwirklichung seiner in § 2 genannten Ziele besonders verdient gemacht haben, den Status von Ehrenmitgliedern.
3. Der Gesamtvorstand kann verdienten Mitgliedern für langjährige Mitgliedschaft sowie für besondere Verdienste Auszeichnungen verleihen. Näheres bestimmt eine Ehrenordnung, die der Gesamtvorstand erlässt.

§ 14 Vermögen

1. Das Vereinsvermögen wird entsprechend der Zweckbestimmung des § 2 der Satzung verwaltet und eingesetzt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des „Ring der Körperbehinderten e.V.“ kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten erschienenen oder mit weiteren Vollmachten ausgestatteten Mitglieder, unter Anwesenheit mindestens der Hälfte aller Mitglieder des Gesamtvorstandes, beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung oder des Verlustes der Rechtsfähigkeit geht das vorhandene Vermögen an den Landesverband des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Baden-Württemberg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Freiburg, den 12. Oktober 2013